

STATUTEN

Reit- und Fahrverein Waldkirch



2022

Statuten

Reit- und Fahrverein Waldkirch

Aus Gründen der Lesbarkeit wird ausschliesslich die männliche Form verwendet. Personen jeglichen Geschlechts sind darin gleichermassen eingeschlossen.

Art. 1 Name und Art

Unter dem Namen «Reit- und Fahrverein Waldkirch» besteht ein selbstständiger Verein im Sinne von Artikel 60 ZGB mit Sitz in Waldkirch.

Art. 2 Der Verein bezweckt

- den Mitgliedern gute Voraussetzungen für die Ausübung des Pferdesports zu bieten.
- das Verständnis für das Pferd und den Pferdesport in der Öffentlichkeit zu fördern.
- den Unterhalt von Trainingsplätzen und die Aufrechterhaltung von Reitwegen.
- die Weiterbildung der Mitglieder durch Anbieten von Kursen und Trainings.
- die Organisation und Durchführung von Turnieren.
- die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern.

Art. 3 Mittel

Zur Finanzierung des Vereins dienen:

- Mitgliederbeiträge
- Veranstaltungserlöse
- Werbeeinnahmen und Gönnerbeiträge
- Benutzungsgebühren
- Vermögenserträge

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 4 Mitgliedschaft

a. Aktivmitglied:

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer mindestens 18 Jahre alt ist und sich am Vereinsgeschehen aktiv beteiligen möchte. Über die definitive Aufnahme entscheidet die Hauptversammlung

b. Junioren:

Als Junioren können Kinder und Jugendliche aufgenommen werden, welche noch nicht 18 Jahre alt sind. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden die Junioren automatisch zu Aktivmitgliedern.

c. Freimitglieder:

Mitglieder, die sich um das Wohl des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden.

d. Ehrenmitglied:

Wer sich in besonderem Masse um das Wohl des Vereins verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

e. Ehrenpräsident:

Wer sich als Präsident im ausserordentlichen Masse für den Verein und seine Mitglieder eingesetzt hat, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.

Art. 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss mindestens einen Monat vorher beim Präsidenten schriftlich mit Unterschrift eingereicht werden. Das Austrittsgesuch entbindet nicht von den Verpflichtungen gegenüber dem Verein im laufenden Jahr. Bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages, trotz zweimaliger Mahnung, wird die Mitgliedschaft per sofort beendet. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch den Vorstand ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Hauptversammlung weiterziehen. Bei Austritt und Ausschluss besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

Art.6 Rechte der Mitglieder

Den Mitgliedern, ausgenommen Junioren, steht an den Versammlungen das Stimm- und Wahlrecht zu. Alle Mitglieder, auch Junioren, sind berechtigt an den vom Verein organisierten Anlässen, Kursen etc. teilzunehmen und die Anlagen des Vereins im Rahmen der bestehenden Benützungsgreglemente zu nutzen.

Art.7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder, mit Ausnahme der Junioren, Frei-, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten, haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Alle aktiven Mitglieder bezahlen den jährlichen Beitrag an den Regionalen Reitwegverband (RRV). Alle Mitglieder sind angehalten unentgeltliche Arbeitseinsätze für den Verein zu leisten und sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.

Art. 8 Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag wird durch die ordentliche Hauptversammlung festgelegt. Junioren, Frei-, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

Art.9 Organisation

Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Revisorenstelle

Art.10 Die Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im Verlaufe der ersten drei Monate des Vereinsjahres, das mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, statt. Ausserordentliche Hauptversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens zwanzig stimmberechtigte Vereinsmitglieder eine solche unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich beim Vorstand verlangen. Die Einladung zu einer Hauptversammlung ist den Mitgliedern mindestens zehn Tage vorher schriftlich zuzustellen.

Art. 11 Befugnisse der Hauptversammlung

- a. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- b. Wahl der Revisoren
- c. Abnahme der Jahresberichte
- d. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- e. Genehmigung des Budgets
- f. Festlegen der Beiträge und Gebühren
- g. Ernennen vom Ehrenpräsidenten und von Ehren- und Freimitgliedern
- h. Behandlung und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- i. Genehmigung des Tätigkeitprogramms
- j. Beschlussfassung über Statutenrevision
- k. Auflösung des Vereins

Art.12 Abstimmungen

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Bei Abstimmungen über die Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln und für den Beschluss zur Auflösung des Vereins jene von drei Vierteln der Stimmenden erforderlich.

Art. 13 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten, selbst. Der gesamte Vorstand wird alle drei Jahre mittels Wiederwahlverfahren von der Hauptversammlung im Amt bestätigt. Sie sind wiederwählbar. Rücktritte sind nur auf Ende des Kalenderjahres möglich. Sie müssen sechs Monate vorher schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.

Art. 14 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach Aussen und erledigt alle Geschäfte, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Hauptversammlung fallen. Er sorgt insbesondere für die Durchführung der Beschlüsse und die Einhaltung der Statuten. Der Vorstand kann zu erledigende Aufgaben auch einzelnen Mitgliedern übertragen.

Art. 15 Unterschrift

Der Verein verpflichtet sich gegen Aussen durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und des zuständigen Vorstandsmitgliedes.

Art. 16 Sitzungen

Vorstandssitzungen finden jeweils auf Einladung des Präsidenten, oder wenn mindestens zwei andere Vorstandsmitglieder es verlangen, statt. Die Einladungen werden den Mitgliedern mindestens zehn Tage im Voraus zugestellt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 17 Revisorenstelle

Die Revisorenstelle besteht aus zwei Personen, die nicht Mitglieder sein müssen. Die Kontrollstelle überprüft jährlich die Bilanz, Rechnung und Buchführung und erstattet der ordentlichen Hauptversammlung Bericht. Ausserhalb der Vereinsrechnung geführte Abrechnungen über einzelne Anlässe unterliegen ebenfalls der Revisorenstelle. Die Amtsdauer der Kontrollstelle beträgt drei Jahre. Sie wird mittels Wiederwahl durch die Hauptversammlung im Amt bestätigt.

Art. 18 Auflösung des Vereins

Die beabsichtigte Auflösung des Vereins muss mindestens dreissig Tage vor der Hauptversammlung schriftlich den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Hauptversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Die vorhandenen Mittel dürfen aber nicht an die Mitglieder ausgerichtet werden. Ein Viertel des vorhandenen Vermögens ist bei der Gemeindeverwaltung Waldkirch zu Gunsten eines später zu gründenden Reitvereins zu hinterlegen. Der Rest ist für einen gemeinnützigen Zweck zugunsten des Pferdes oder zur Förderung des Pferdesports einzusetzen.

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Statuten treten ab dem 11. Februar 2022 nach Genehmigung durch die Hauptversammlung in Kraft und ersetzen jene vom 18. Februar 2005.

Die Präsidentin

Marisa Hengartner



Die Aktuarin

Nicole Wiget



Reglement Vereinsprüfung

Reit- und Fahrverein Waldkirch

I. Reglement für Vereinsspringen / Vereinsfahren

- a. Startberechtigt sind Mitglieder des Reit- und Fahrvereins Waldkirch und eingeladene Gäste.
- b. Pro Prüfung und Mitglied sind maximal 2 Starts erlaubt.

II. Reglement für die Vereinscups

- a. Für die Rangierung sind nur Mitglieder des Reit- und Fahrvereins Waldkirch berechtigt.
- b. Das für die Cupwertung zählende Pferd / Gespann muss der Jury vor Beginn der Prüfung bekanntgegeben werden.
- c. Der Vorstand bestimmt den Durchführungsmodus.
- d. Der Cup wird regelmässig ausgetragen.
- e. Der Gewinner des Cups hat den Wanderpreis mit Gravur zu versehen (Jahr, Name des Gewinners und beim Springen des Pferdes). Der Wanderpreis ist vor der nächsten Durchführung zurückzugeben.
- f. Wer den jeweiligen Pokal dreimal gewinnt, gelangt endgültig in dessen Besitz.

Diese Statuten treten ab dem 11. Februar 2022 nach Genehmigung durch die Hauptversammlung in Kraft und ersetzen jene vom 18. Februar 2005.

Die Präsidentin

Marisa Hengartner



Die Aktuarin

Nicole Wiget

